

FÖRDERUNGSANTRAG LANDWIRTSCHAFTLICHER WASSERBAU

BEWÄSSERUNGSANLAGE	
ENTWÄSSERUNGSANLAGE	
RUTSCHHANGSANIERUNG	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragsteller/in:			
Straße:			
PLZ, Ort:		Telefon:	

Katastralgemeinde und GST-NR der betroffenen Grundstücke:

KG:		GST-NR:	
-----	--	---------	--

Nur bei Rutschhangsanierung ausfüllen.

Schadensdatum:								
Schadensursache:	Hochwasser:		Erdrutsch:		Schneedruck:		Vermurung:	

Bank- verbindung	Kontoinhaber/in:			
	Bankinstitut:			
	Kontonummer:		Bankleitzahl (BLZ):	

Der/die Förderungswerber/in bestätigt hiermit, dass es sich bei oa Konto um ein legitimes Konto handelt und ermächtigt den Förderungsgeber, die Angaben über das Konto beim betreffenden Bankinstitut zu überprüfen.

Im Falle einer Gewährung eines Förderbeitrages aus öffentlichen Mitteln:

A) nehme ich zur Kenntnis, dass:

1.
 - a) auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
 - b) **eine Förderung erst dann möglich ist, wenn der Antragsteller den Förderungsantrag bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz eingebracht hat und er die schriftliche Förderungszusage der Agrarbezirksbehörde Bregenz erhalten hat.**
 - c) sämtliche Rechnungen der Baumaßnahmen vom Antragsteller vorfinanziert werden müssen und zur Erstellung der Förderungsabrechnung die Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen umgehend, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung, der Agrarbezirksbehörde Bregenz übermittelt werden müssen.
2. eine Förderung abgelehnt wird, wenn:
 - a) die Anlage vor Erhalt der schriftlichen Förderungszusage ausgeführt wird.
 - b) die Ausführung der Bewässerungsanlage von der Agrarbezirksbehörde Bregenz als unzumutbar erachtet wird.
 - c) im Flächenwidmungsplan der zuständigen Gemeinde die zu bewässernden Flächen nicht als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden.

3. bei nicht fachgerechter Ausführung der Bewässerungsanlage kein Anspruch auf eine Förderung besteht. Die Ausbezahlung der Förderung wird sodann von einer fachgerecht durchgeführten Sanierung abhängig gemacht.
4. dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
5. bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderwerbers, die Förderung insoweit zurückzubezahlen ist, als deswegen der ursprünglich beabsichtigte Förderzweck bzw. das eigentliche Förderziel nicht erreicht wird.

B) verpflichte ich mich:

1. den durch die Förderung nicht gedeckten Teil der Baukosten zu übernehmen.
2. die Bewässerungsanlage in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bauleiter der Agrarbezirksbehörde Bregenz zu planen, auszuführen und dessen Anweisungen zu befolgen.
3. künftige, beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilungen oder Dienststellen der Agrarbezirksbehörde Bregenz gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
4. vor Baubeginn die allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Wasserrechtsgesetz und nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, einzuholen.
5. Eigenleistungen nur mit Zustimmung der Agrarbezirksbehörde Bregenz durchzuführen und die bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmern einzuhalten und insbesondere die Agenden des seit 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, in der geltenden Fassung wahrzunehmen, sodass alle Grundsätze der Gefahrenverhütung auf der Baustelle eingehalten werden.
6. den Organen des Landes Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. anzuerkennen, dass eine etwaige Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn:
 - a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - b) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - d) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde.
8. die fertig gestellte Anlage zu warten und in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
9. dass Fördermittel, die zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

Ort und Datum

Unterschrift Grundeigentümer/in

Unterschrift Pächter/in